

Fall 8, Lehrstuhl Heiss

Frage 1	16 Pt.
<p>Gegen wen und gestützt worauf sollte Bruno vorgehen?</p> <p><u>Verpflichtungsgeschäft:</u></p> <p>Eine Abtretung erfolgt gestützt auf ein Verpflichtungsgeschäft (pactum de cendo). Dieses bildet den Rechtsgrund und kommt nach OR 165 II formfrei zustande.</p> <p><i>I.c. liegen übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen (Art. 1 Abs. 1 OR) vor, es besteht Konsens über Kaufpreis und Kaufgegenstand. Da weder Ungültigkeits- noch Nichtigkeitsgründe ersichtlich sind, ist der Forderungskauf gültig zustande gekommen.</i></p>	<p>1</p>
<p><u>Verfügungsgeschäft</u></p> <p>Damit der Abtretungsvertrag gültig zustande kommt, müssen neben übereinstimmenden Willenserklärungen zwischen Zedent und Zessionar folgende Voraussetzungen erfüllt sein (HUGUENIN, Rz. 1284/1294):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügungsmacht des Zedenten über die abzutretende Forderung <p><i>Die Forderung steht Albert aus einem Vertrag zwischen ihm und Clemens zu, er hat somit Verfügungsmacht über die Forderung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Formvorschrift: Nach Art. 165 Abs. 1 OR bedarf die Abtretung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Dabei unterliegt einzig die Erklärung des Zedenten der gesetzlichen Schriftform (Art. 13 Abs. 1 OR analog). <p><i>Laut Sachverhalt unterschreibt Albert seine Erklärung. Da einzig die Erklärung des Zedenten, nicht auch jene des Zessionars der gesetzlichen Schriftform unterliegt, reicht dies aus.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abtretbarkeit der Forderung: Keine Forderungen sind die Gestaltungsrechte, welche grundsätzlich nicht abgetreten werden können. Das Wandlungs- und das Minderungsrecht sind unselbständige Gestaltungsrechte. Demgegenüber sind Forderungsrechte, die aus der Ausübung des Wandlungs- oder Minderungsrechts fließen, abtretbar (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3424; BSK OR-GIRSBERGER, Art. 164 N 5a). <p><i>Die Forderung von Albert entstand durch Ausübung seines Minderungsrechts aus dem Kaufvertrag mit Clemens. Er zediert also nicht das Gestaltungsrecht selbst, sondern die Forderung, welche durch Ausübung dieses Rechts entstanden ist. Somit handelt es sich um eine abtretbare Forderung i.S.v. OR 164 I.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmbarkeit der Forderung <p><i>Die Forderung ist genügend bestimmt, Schuldner, Höhe der Forderung und Rechtsgrund ergeben sich aus dem Sachverhalt.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>Zwischenfazit: Es liegt ein gültige Zession vor.</p>	
<p><u>Ansprüche gegen Clemens</u></p> <p>Die Abtretung ist gültig zustande gekommen (s.o.), somit wurde Bruno neuer Gläubiger der Forderung. Es ist zu prüfen, ob Bruno die Forderung noch bei Clemens einziehen kann oder ob sich dieser durch Zahlung an Albert nach OR 167 gültig befreit hat.</p> <p>OR 167: Solange dem Schuldner die Abtretung nicht angezeigt wurde, darf er den alten Gläubiger als Nochgläubiger betrachten und ihm mit befreiender Wirkung leisten oder sich durch ihn befreien lassen. Vorausgesetzt ist guter Glaube (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3486).</p> <p><i>Clemens hat vor erfolgter Abtretungsanzeige geleistet. Die nicht beantworteten Telefonanrufe sind keine Notifikation, da Clemens nicht über die Abtretung informiert wurde. Er musste auch nicht mit einem Anruf rechnen. Es gibt keine Indizien dafür, dass Clemens nicht gutgläubig war. Somit ist Clemens durch seine Zahlung an Albert nach OR 167 I befreit und Bruno stehen keine Ansprüche gegen ihn zu.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><u>Ansprüche gegen Albert</u></p> <p>Leistet der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Zedenten (OR 167) hat dieser als Nichtgläubiger dem Zessionar die Zahlung herauszugeben. Regelmässig verletzt der Zedent mit der Annahme der Zahlung seine Verpflichtung aus dem Grundgeschäft mit dem Zessionar; dieser hat daher gegen den Zedenten einen Anspruch auf Schadenersatz gemäss OR 97 I (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3499).</p> <p>1. Voraussetzungen für einen Anspruch aus Art. 97 Abs. 1 OR:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung einer vertraglichen Pflicht: Nach erfolgter Zession hat der Zedent alles zu unterlassen, was die zedierte Forderung beeinträchtigen könnte. Handelt er dieser Pflicht zuwider, insbesondere durch eine gegenüber dem Zessionar wirksame Einziehung der Forderung (OR 167), haftet er nach Art. 97 Abs. 1 OR (SCHWENZER, Rz. 90.53). <p><i>Indem Albert bei Clemens vorbeigeht und die CHF 8'000.- selbst eintreibt, beeinträchtigt er die Forderung von Bruno und verhindert die rechtmässige Eintreibung durch Letzteren. Sein Verhalten verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und ist als Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht zu qualifizieren. Eine Vertragsverletzung ist zu bejahen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaden: Ist jede unfreiwillige Vermögenseinbusse. Sie entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und demjenigen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. <p><i>Durch die Zahlung an Albert hat sich Clemens nach OR 167 gültig befreit. Bruno kann damit seine Forderung gegenüber Clemens nicht mehr geltend</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>machen. Es liegt ein Schaden in der Höhe der untergegangenen Forderung (CHF 8000.-) vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden <p>Das Einziehen der Forderung durch Albert ist <i>adäquat kausal</i> für den Schaden von Bruno.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschulden <p>Letztlich ist Alberts Verhalten <i>schuldhaft</i>, da er weiss, dass er nach erfolgter Abtretung nicht mehr berechtigt ist, die Forderung einzuziehen.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>2. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung?</p> <p>Die Annahme einer Zahlung durch den Zedenten mit befreiender Wirkung für den gutgläubig leistenden Schuldner nach OR 167 gibt dem Zessionar grundsätzlich einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62 ff.). Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Zessionar ein vertragsrechtlicher Ersatzanspruch gegen den Zedenten aus dem Grundverhältnis zusteht (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Rz. 1491). <i>Da Bruno i.c. nach Art. 97 Abs. 1 OR gegen Albert vorgehen kann, findet das Bereicherungsrecht keine Anwendung.</i></p>	<p>1</p>
<p>Fazit: Bruno kann von Albert gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR Schadenersatz in der Höhe von CHF 8000.- verlangen.</p>	<p>1</p>
<p>Frage 2</p>	<p>16 Pt.</p>
<p>Kann Albert etwas unternehmen, um wieder Inhaber der Forderung zu werden?</p> <p>Damit Albert Ansprüche geltend machen kann, muss er entweder das Verfügungs- oder das Verpflichtungsgeschäft mit Bruno zu Fall bringen. Daher ist vorab zu prüfen, ob die Zession und der Forderungskauf gültig zustande gekommen sind.</p> <p><u>Verfügungsgeschäft</u></p> <p><i>Die Voraussetzungen des Verfügungsgeschäftes (siehe Frage 1) zwischen Albert und Bruno sind vorliegend erfüllt. Die Zession ist somit formgültig.</i></p> <p><u>Verpflichtungsgeschäft</u></p> <p>Zu prüfen bleibt aber, ob Albert den Forderungskauf (Verpflichtungsgeschäft) wegen Übervorteilung gemäss Art. 21 OR anfechten kann. Zur erfolgreichen Berufung auf OR 21 müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (HUGUENIN, Rz. 442 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wobei das Ungleichgewicht offen zutage treten muss. <p><i>Der Verkauf einer Forderung zu einem Preis, der nur einen Bruchteil (~1/8) ihres Wertes darstellt, begründet ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Dem Sachverhalt sind keine Hinweise zu entnehmen, die ein solches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung recht-</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>

<p><i>fertigen würden. Dies hat umso mehr zu gelten, als Dario in der Folge die Forderung für CHF 6000.- erwirbt.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Übervorteilte muss sich in einer subjektiven Ausnahmesituation befinden, welche ihm das freie Aushandeln der Vertragsbedingungen verunmöglicht. Beispielsweise Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsin. 	1
<p><i>Albert hat einerseits finanzielle Probleme und benötigt dringend liquide Mittel. Zudem ist er andererseits unerfahren auf diesem Gebiet während Bruno als ehemaliger Mitarbeiter eines Inkassounternehmens über fundierte Kenntnisse bezüglich Forderungen verfügt. Albert befindet sich in einer Notlage und ist zudem unerfahren; eine Ausnahmesituation liegt vor.</i></p>	1
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbeutung: Das bewusste Ausnützen der Ausnahmesituation mit dem Zweck, den Vertragsabschluss mit dem für den Übervorteilenden vorteilhaften Leistungsversprechen herbeizuführen. 	1
<p><i>Auch das Kriterium der Ausbeutung ist erfüllt, da sich Bruno über Alberts Probleme bewusst ist, daraus Profit schlagen will („leicht Geld zu verdienen“) und ihm genau dazu das Geschäft vorschlägt.</i></p>	1
<p>Bei der Anfechtung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Albert muss also Bruno mitteilen, dass er den Vertrag anfechten will. Diese Erklärung hat nach OR 21 II innerhalb eines Jahres seit Vertragsschluss zu erfolgen, was vorliegend kein Problem darstellt.</p>	1
<p>Zwischenfazit: Die Voraussetzungen der Übervorteilung sind erfüllt. Da die einjährige Frist noch nicht verstrichen ist, sollte Albert den Forderungskauf anfechten.</p>	
<p>Rechtsfolgen: Abstraktheit oder Kausalität des Verfügungsgeschäftes</p>	
<p>Es fragt sich, welche Auswirkungen der Wegfall des Verpflichtungsgeschäftes auf das Verfügungsgeschäft (Zession) hat. Die Lehre ist sich uneinig darüber, ob es sich bei der Zession um ein abstraktes (BSK-OR I GIRSBERGER, Art. 164 N 25; SCHWENZER, Rz. 90.08) oder kausales Geschäft (ZK-SPIRIG, Vorbem. zu Art. 164-167 N 106; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3521) handelt.</p> <p>Ausgehend vom kausalen Charakter der Zession vertritt VON DER CRONE die sog. Sonderverbindungstheorie, wonach bei einem ungültigen Verpflichtungsgeschäft trotzdem Verfügungswirkung kraft Vertrauensschutzes des Zessionars eintreten kann (VON DER CRONE, Zession: Kausal oder abstrakt?, SJZ 93 (1997)).</p>	1
<p><u>Zession als abstraktes Rechtsgeschäft</u></p>	
<p>Trotz der Ungültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes ist die Abtretung gültig. Die Forderung geht auf den Zessionar über und dem Zedenten steht ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder gegebenenfalls culpa in contrahendo zu, der sich zunächst auf Rückzession richtet (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3516).</p>	1
<p><i>Bruno wurde durch die Zession Forderungsinhaber und konnte über sie verfügen. Folglich konnte er die Forderung auch gültig an Dritte abtreten. Durch die Zessi-</i></p>	1

<p><i>on an Dario hat Bruno seine Stellung als Inhaber der Forderung verloren und eine Rückzession der Forderung ist nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Albert kann nicht gegen Dario vorgehen, da ihm weder vertragliche noch bereicherungsrechtliche Ansprüche zustehen. Da eine Rückzession nicht mehr möglich ist, wird es Albert nicht gelingen, wieder Forderungsinhaber zu werden.</i></p> <p>[Vertiefungshinweis: <i>Da aber Bruno durch die von Dario bezahlte Kaufpreissumme bereichert ist, kann Albert nach OR 62 vorgehen. Die Kaufpreissumme stellt ein Surrogat dar. Solche sind ebenfalls vom Bereicherungsanspruch nach Art. 62. Abs. 1 OR erfasst (SCHWENZER, Rz. 58.05). Somit hat Albert einen Anspruch gegen Bruno auf CHF 5100.- (6000.- minus 900.-).</i></p> <p><i>Alternative Lösung: Die Ausbeutung der Schwächelage des Übervorteilten i.S.v. Art. 21 OR stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur vorvertraglichen Rücksichtnahme (Art. 2 ZGB) dar. Der Übervorteilte kann unter den Voraussetzungen und nach Massgabe der Regeln über die culpa in contrahendo gegen den Ausbeuter vorgehen. Der Schadenersatzanspruch richtet sich dabei auf Ersatz des Vertrauensinteresses (BSK-OR I HUGUENIN, Art. 21 N 18). Wenn Albert das Verpflichtungsgeschäft wegen Übervorteilung nach OR 21 anfechtet, kann er nach den Regeln der culpa in contrahendo-Haftung von Bruno Schadenersatz verlangen. Dieser beläuft sich auf den Marktwert der Forderung (abzüglich der schon erhaltenen CHF 900.-).]</i></p>	<p>1</p>
<p><u>Zession als kausales Rechtsgeschäft:</u></p> <p>Die Forderung geht bei mangelhaftem Rechtsgrund nicht auf den Zessionar über. Der Zedent bleibt Gläubiger, weshalb er auch keinen Bereicherungsanspruch hat; durch die unwirksame Zession hat der Zessionar nämlich nichts erworben (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 3519).</p> <p><i>Bruno wurde nicht Inhaber der Forderung, konnte diese folglich mangels Verfügungsmacht auch nicht weiterzedieren. Vielmehr ist Albert Forderungsinhaber geblieben und kann seine Forderung direkt bei Karin einziehen.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><u>Sonderverbindungstheorie:</u></p> <p><i>Da die Übervorteilung vorliegend von Bruno, also dem Zessionar ausgeht, fehlt es von vornherein am Erfordernis des guten Glaubens. Ein Eintritt der Verfügungswirkung kraft Vertrauensschutzes scheidet damit aus. Daher gelangt man im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis, wie wenn man die Abtretung als kausales Geschäft betrachtet.</i></p>	<p>1</p>
<p>Fazit: Albert sollte auf jeden Fall den Forderungskauf anfechten. Wird die Zession als abstraktes Rechtsgeschäft betrachtet, wird er nicht wieder Forderungsinhaber, sondern muss sich mit einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder culpa in contrahendo begnügen. Geht man hingegen von der Kausalität der Zession aus, so ist er Forderungsinhaber geblieben.</p>	<p>1</p>

Notenskala:

2 Punkte ab 12 Punkten

3 Punkte ab 18 Punkten